



Umsetzung des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen in Rheinland-Pfalz

Dr. Stephan Reuter

Weinbauamt Wittlich

Cochem, 26. April 2016



Die Situation

- Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union wurde ein neues System für die Genehmigung von Rebenpflanzungen eingeführt. Die EU hat in der Reform der GAP den bis Ende 2015 bestehenden Anbaustopp aufgehoben.
- Das neue System für die Genehmigung von Rebenanpflanzungen läuft vom 1.1. 2016 bis zum 31.12.2030.



Was ändert sich grundsätzlich

- Übertragung von Pflanzrechten zwischen Betrieben nur noch bis Ende 2015 möglich
- "Pflanzrecht" muss genehmigt werden
- Rodung muss vor Genehmigung gemeldet sein
- Pflanzung ohne Genehmigung →
 Ungenehmigt Anlage → Sanktionen und
 Rodung
- Wegfall der Unterscheidung von steil und flach



Ab 2016 drei Genehmigungstypen:

- Neugenehmigungen
- Genehmigungen aus umgewandelten "Alt-Wiederbepflanzungsrechten"
- Wiederbepflanzungsgenehmigungen



Neugenehmigungen

Zuständigkeit: BLE, Bonn

- 0,3 % Zuwachs für 2016 und 2017
- 5 ha vorab für Flächenbundesländer
- Einziges Prioritätskriterium "Steillage 15%/30%"
- Angabe der Zielfläche
- Verpflichtung des Antragstellers, die priorisierte Neuanpflanzung während eines Zeitraums von 7 Jahren nicht zu roden
- Antragstellung ab 1.1.2016 bei BLE möglich, Frist 1. März
- Details sind noch in der WeinVO zu regeln
- Wichtig: Keine Umstrukturierungsförderung bei Neugenehmigungen möglich
- Genehmigung ist drei Jahre gültig, Ablehnung bei Zuteilung < 50%, Sanktionen bei Verstreichung.



Genehmigungen aus umgewandelten "Alt-Wiederbepflanzungsrechten"

Zuständigkeit: LWK

- Anträge bis Ende 2020 möglich
- Gültigkeit der Alt-Pflanzrechte beachten!
 Genehmigung ist max. drei Jahre gültig
- Empfehlung: Antragstellung erst dann, wenn unbedingt notwendig: Verfall bzw. Pflanzung
- Keine Antragsfristen, Genehmigung innerhalb von max. 3 Monaten, Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen
- Angabe der Zielfläche



Wiederbepflanzungsgenehmigungen

Zuständigkeit: LWK

- Vereinfachtes Verfahren: Rodung und Pflanzung <u>derselben</u>
 Fläche innerhalb von 3 Jahren, Meldung wie bisher in der Änderungsmeldung Ende Mai
- Ansonsten Antragsverfahren: Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres, keine Antragsfristen, Genehmigung innerhalb von max. 3 Monaten, Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen
- Angabe der Zielfläche
- Genehmigung ist drei Jahre gültig



Genehmigungen allgemein

Anmerkungen:

- In all diesen Genehmigungen sind die landespflegerischen Aspekte nicht berücksichtigt (nur weinrechtliche Belange)
- Lage der Zielfläche genehmigungsrechtlich (im Grundsatz) nicht relevant, bezeichnungsrechtlich hingegen schon
- Austausch zwischen Betrieben nur noch über die bestockte Fläche möglich: "wer rodet darf beantragen"
- Auf Rodungsdatum bei Meldung im Übergang 2015/2016 achten



Genehmigungen allgemein

Anmerkungen:

- Nachträgliche Heilungen nicht möglich → Rodung
- Genehmigungen sind kombinierbar
- Verfall von Genehmigungen wird sanktioniert
- LWK muss drei Arten von Genehmigungen verwalten bzw. bei Anpflanzung abschreiben
- Unterstützung durch das WeinInformationsPortal der LWK
- Antragsformulare, Merkblätter und Ausfüllhilfen durch BLE und LWK
- Die Drieschenverordnung bleibt bestehen